

2. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Illingen über die Benutzung der gemeindlichen Kompostieranlage in Illingen - Steinertshaus

Die Gemeinde Illingen erlässt auf Grund des § 12 Absatz 1 Kommunal selbstverwaltungsgesetz – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474) und gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Illingen vom 02. April 2009 folgende Nachtragssatzung:

Artikel 1

§ 5 der Satzung enthält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kompostieranlage Illingen - Steinertshaus werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Bei Anlieferungen mit einem Personenkraftwagen ohne Anhänger werden je Anlieferung 1,00 Euro berechnet.
- (2) Bei Anlieferungen mit einem Personenkraftwagen mit Anhänger werden je Anlieferung 2,50 Euro berechnet
- (3) Anlieferungen mit einem Kleinlastwagen, Lastkraftwagen, Container oder mit einer Zugmaschine für die Land- und Forstwirtschaft mit Anhänger werden generell wie gewerbliche Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung abgerechnet.
- (4) Bei gewerblichen Maßnahmen werden je angefangenem Kubikmeter 5 Euro berechnet
- (5) Die Beurteilung der Kubikmeterzahl angelieferter Masse obliegt alleine den Mitarbeitern der Anlage.
- (6) Die Abgabe von Kompost an private oder gewerbliche Nutzungsberechtigte ist gegen Entgelt möglich. Die Höhe des Entgeltes setzt der Gemeinderat fest.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 06. April 2009
Der Bürgermeister
Armin König